

Amtsblatt der Europäischen Union

C 390



Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

57. Jahrgang

5. November 2014

Inhalt

IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Europäische Kommission

2014/C 390/01	Euro-Wechselkurs	1
---------------	------------------------	---

Der Europäische Datenschutzbeauftragte

2014/C 390/02	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter	2
2014/C 390/03	Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Beschluss der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal	4

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2014/C 390/04	Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien	6
2014/C 390/05	Bekanntmachung der Regierung der Hellenischen Republik gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen	7

DE

Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5; ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11; ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14; ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14; ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12; ABl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15; ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9; ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15; ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20; ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5; ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26; ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8; ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6; ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5; ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1; ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26; ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7; ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5; ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7; ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4; ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6; ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8; ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4; ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9; ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59; ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3)

IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾**4. November 2014**

(2014/C 390/01)

1 Euro =

Währung			Kurs		
Währung			Kurs		
USD	US-Dollar	1,2514	CAD	Kanadischer Dollar	1,4286
JPY	Japanischer Yen	141,96	HKD	Hongkong-Dollar	9,7014
DKK	Dänische Krone	7,4429	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6144
GBP	Pfund Sterling	0,78190	SGD	Singapur-Dollar	1,6143
SEK	Schwedische Krone	9,2623	KRW	Südkoreanischer Won	1 348,77
CHF	Schweizer Franken	1,2055	ZAR	Südafrikanischer Rand	13,8300
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,6538
NOK	Norwegische Krone	8,5775	HRK	Kroatische Kuna	7,6635
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	15 160,11
CZK	Tschechische Krone	27,788	MYR	Malaysischer Ringgit	4,1659
HUF	Ungarischer Forint	309,08	PHP	Philippinischer Peso	56,270
LTL	Litauischer Litas	3,4528	RUB	Russischer Rubel	54,6375
PLN	Polnischer Zloty	4,2248	THB	Thailändischer Baht	40,883
RON	Rumänischer Leu	4,4198	BRL	Brasilianischer Real	3,1589
TRY	Türkische Lira	2,7866	MXN	Mexikanischer Peso	17,0810
AUD	Australischer Dollar	1,4342	INR	Indische Rupie	76,8422

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter <http://www.edps.europa.eu> erhältlich)

(2014/C 390/02)

1. Einleitung

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 9. April 2014 nahm die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Gesellschaften mit beschränkter Haftung mit einem einzigen Gesellschafter („Vorschlag“) ⁽¹⁾ an. Noch am selben Tag wurde der Vorschlag von der Kommission dem EDSB zur Konsultation übermittelt.

1.2. Ziel und Anwendungsbereich des Vorschlags

2. Das übergeordnete Ziel des Vorschlags besteht darin, „potenziellen Unternehmensgründern und insbesondere KMU die Gründung von Gesellschaften im Ausland zu erleichtern“. Zu diesem Zweck strebt der Vorschlag an, „die Voraussetzungen für die Gründung und die Tätigkeit beschränkt haftender Gesellschaften mit einem einzigen Gesellschafter zu harmonisieren“. Der Vorschlag sieht „die Möglichkeit der Online-Eintragung, einer Standardvorlage für die Satzung, einem Mindestkapitalerfordernis von 1 EUR sowie einem Bilanztest und einer Solvenzbescheinigung“ vor. Als Beitrag zur Transparenz wird die Offenlegung bestimmter Informationen über die Einpersonengesellschaft in einem der Öffentlichkeit zugänglichen Register vorgeschrieben ⁽²⁾.

3. Schlussfolgerungen

- Wir begrüßen die Konsultation des EDSB zu diesem Vorschlag und die Tatsache, dass der Vorschlag die Erhebung von Daten über Ungeeignetheit auf die Fälle beschränkt, in denen eine solche tatsächlich besteht, und dass er einen Datenaustausch über das IMI-System vorsieht.
- Wir empfehlen in dieser Stellungnahme folgende weitere Verbesserungen:
 - Es sollte ein Artikel oder zumindest ein Erwägungsgrund hinzugefügt werden, der auf das anzuwendende Datenschutzrecht, einschließlich „der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG“, verweist.
 - In der Präambel sollte die Konsultation des EDSB erwähnt werden.
 - Der Vorschlag sollte konkreter ausführen, welche personenbezogenen Daten über das IMI ausgetauscht werden dürfen und ob weitere Daten betreffend Fälle von Ungeeignetheit erhoben werden können.
 - In einem Artikel sollte der Vorschlag klar die Unterlagen aufzählen, die vorbehaltlich einer sorgfältigen Prüfung der Verhältnismäßigkeit öffentlich zugänglich gemacht werden sollen, und auch angeben, dass eine Offenlegung nur vorbehaltlich im einzelstaatlichen Recht vorgesehener Garantien erfolgen darf.
 - Des Weiteren sollte der Vorschlag klarstellen, dass die gemäß dem Vorschlag der Öffentlichkeit zugänglich gemachten personenbezogenen Daten für Zwecke der Transparenz und Rechenschaftspflicht verwendet werden dürfen, nicht jedoch für Zwecke, die mit den ursprünglichen nicht vereinbar sind.

⁽¹⁾ COM(2014) 212 final.

⁽²⁾ Begründung, Abschnitte 1, 2 und 3.

- Schließlich sollte der Vorschlag von den Registern/Gesellschaften verlangen, mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zu gewährleisten, dass nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums der Zugang zu Informationen über natürliche Personen (wie einzige Gesellschafter oder Vertreter einer Gesellschaft) eingeschränkt wird.

Brüssel, 23. Juli 2014

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

Zusammenfassung der Stellungnahme des Europäischen Datenschutzbeauftragten zum Beschluss der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal

(Der vollständige Text dieser Stellungnahme ist in englischer, französischer und deutscher Sprache auf der Internetpräsenz des EDSB unter www.edps.europa.eu erhältlich)

(2014/C 390/03)

1. Einleitung

1.1. Konsultation des EDSB

1. Am 5. Juni 2014 verabschiedete die Kommission einen Beschluss der Kommission über den Schutz personenbezogener Daten im Europäischen e-Justiz-Portal (nachstehend „der Beschluss“) ⁽¹⁾.
2. Wir begrüßen, dass wir zu diesem Beschluss vor seiner Annahme konsultiert wurden und Gelegenheit erhielten, der Kommission informelle Anmerkungen vorzulegen. Die Kommission hat einige dieser Anmerkungen berücksichtigt. Im Ergebnis wurden die Datenschutzgarantien im Beschluss gestärkt. Wir begrüßen darüber hinaus, dass in der Präambel die Konsultation des EDSB erwähnt wird.

1.2. Kontext, Ziel und Anwendungsbereich des Beschlusses

3. Wie in den Erwägungsgründen 1-3 des Beschlusses ausgeführt, erklärte die Kommission in ihrer Mitteilung von Mai 2008 ⁽²⁾, sie werde das Europäische e-Justiz-Portal (nachstehend „das Portal“) konzipieren, einrichten und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten pflegen. Das Portal wurde am 16. Juli 2010 ins Leben gerufen und ist jetzt bereit für die erste Vernetzung nationaler Register, bei der personenbezogene Daten verarbeitet werden. Ziel des Portals ist es, zur Verwirklichung des europäischen Rechtsraums beizutragen, indem der Zugang zur Justiz erleichtert und verbessert wird und Informations- und Kommunikationstechnologien eingesetzt werden, um grenzüberschreitende elektronische Gerichtsverfahren und die justizielle Zusammenarbeit zu erleichtern.
4. Die Erwägungsgründe 4 und 5 des Beschlusses unterstreichen die Bedeutung des Datenschutzes und sehen vor, dass aufgrund der unterschiedlichen Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen im Hinblick auf den Datenschutz, die die verschiedenen portalbezogenen Aufgaben und Funktionen der Kommission und der Mitgliedstaaten nach sich ziehen, hier eine klare Abgrenzung erforderlich ist. Dementsprechend hat der Beschluss zum Ziel, mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu bieten, was die Verantwortlichkeiten der Kommission als für die Verarbeitung Verantwortlichem in Verbindung mit ihren Tätigkeiten beim Betrieb des Portals anbelangt.

3. Schlussfolgerungen

30. Wir begrüßen, dass wir zu diesem Beschluss vor seiner Annahme konsultiert wurden und die Kommission einige unserer Anmerkungen berücksichtigt hat.
31. In der vorliegenden Stellungnahme fordern wir die Kommission auf, sich stärker um eine rasche Annahme der zukünftigen Verordnung über e-Justiz zu bemühen. Diese Stellungnahme enthält eine erste Orientierungshilfe für den Entwurf einer zukünftigen Verordnung und bietet eine nicht erschöpfende Liste von Punkten, die in dieser zukünftigen Verordnung behandelt werden sollten, darunter:

— Anwendungsbereich des Portals,

— Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung von Daten im Portal,

— Verantwortlichkeiten der Kommission und der verschiedenen anderen beteiligten Parteien als für die Verarbeitung Verantwortliche auch in Bezug auf Sicherheit und Datenschutz durch Technik,

⁽¹⁾ 2014/333/EU.

⁽²⁾ KOM(2008) 328 endg., 30. Mai 2008.

— Zweckbindung und gegebenenfalls Beschränkungen der Datenkombination.

Brüssel, den 5. September 2014

Giovanni BUTTARELLI

Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter

INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

Angaben der Mitgliedstaaten zur Schließung von Fischereien

(2014/C 390/04)

Gemäß Artikel 35 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer gemeinschaftlichen Kontrollregelung zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik ⁽¹⁾ wurde beschlossen, die Fischerei wie nachstehend beschrieben zu schließen:

Datum und Uhrzeit der Schließung	16.10.2014
Dauer	16.10.2014-31.12.2014
Mitgliedstaat	Niederlande
Bestand oder Bestandsgruppe	HAD/3A/BCD
Art	Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>)
Gebiet	IIIa, Unionsgewässer der Unterdivisionen 22-32
Typ des betreffenden Fischereifahrzeugs	—
Laufende Nummer	70/TQ43

⁽¹⁾ ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1.

Bekanntmachung der Regierung der Hellenischen Republik gemäß der Richtlinie 94/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen

(2014/C 390/05)

BEKANNTMACHUNG DER INTERNATIONALEN AUSSCHREIBUNG FÜR DIE ERTEILUNG UND NUTZUNG VON GENEHMIGUNGEN ZUR EXPLORATION UND FÖRDERUNG VON KOHLENWASSERSTOFFEN IN ONSHORE-GEBIETEN WESTGRIECHENLANDS

An 14.April.2014 hat das Unternehmen ENEL TRADE SpA dem Ministerium gemäß Artikel 2 Absatz 17 Buchstabe b des Gesetzes 2289/1995 „Prospektion, Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen und weitere Bestimmungen“ in seiner geltenden Fassung eine Interessenbekundung hinsichtlich der Erteilung und Nutzung einer Genehmigung zur Exploration und Förderung von Kohlenwasserstoffen in drei (3) Onshore-Gebieten Westgriechenlands („Arta-Preveza“, „Aitolokarnania“ und „NW Peloponnese“) übermittelt.

Mit der Entscheidung Nr. D1/A/ouk.9167/22.5.2014 hat der Minister für Umwelt, Energie und Klimaschutz diese Interessenbekundung nach einer Empfehlung der Direktion Erdölpolitik vom 9. Mai 2014 akzeptiert. Er leitet daher eine Ausschreibung gemäß Artikel 2 Absatz 17 Buchstabe b des Gesetzes 2289/1995 ein.

Über das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz lädt die Hellenische Republik auch andere mögliche Interessenten zur Teilnahme an dieser Ausschreibung ein.

Die verfügbaren Blöcke sind in der Karte 1 dargestellt und werden durch die folgenden geografischen Koordinaten begrenzt:

Block	Längengrad	Breitengrad
1. „Arta Preveza“	20° 15' 00" O	39° 25' 00" N
	20° 30' 00" O	39° 25' 00" N
	20° 30' 00" O	39° 30' 00" N
	20° 50' 00" O	39° 30' 00" N
	20° 50' 00" O	39° 35' 00" N
	21° 15' 00" O	39° 35' 00" N
	21° 15' 00" O	39° 25' 00" N
	21° 25' 00" O	39° 25' 00" N
	21° 25' 00" O	39° 15' 00" N
	21° 35' 00" O	39° 15' 00" N
	21° 35' 00" O	39° 00' 00" N
	20° 10' 00" O	39° 00' 00" N
	20° 05' 00" O	39° 05' 00" N
	20° 50' 00" O	39° 05' 00" N
	20° 50' 00" O	39° 10' 00" N
	20° 45' 00" O	39° 10' 00" N
	20° 45' 00" O	39° 05' 00" N
	20° 30' 00" O	39° 05' 00" N

Block	Längengrad	Breitengrad
	20° 30' 00" O	39° 17' 30" N
	20° 25' 00" O	39° 17' 30" N
	20° 25' 00" O	39° 15' 00" N
	20° 15' 00" O	39° 15' 00" N
2. „Aitoloakarnania“	21° 10' 00" O	39° 00' 00" N
	21° 35' 00" O	39° 00' 00" N
	21° 35' 00" O	38° 45' 00" N
	21° 40' 00" O	38° 45' 00" N
	21° 40' 00" O	38° 35' 00" N
	21° 50' 00" O	38° 35' 00" N
	21° 50' 00" O	38° 20' 00" N
	21° 35' 00" O	38° 20' 00" N
	21° 35' 00" O	38° 15' 00" N
	21° 30' 00" O	38° 15' 00" N
	21° 30' 00" O	38° 20' 00" N
	21° 25' 00" O	38° 25' 00" N
	21° 20' 00" O	38° 30' 00" N
	21° 20' 00" O	38° 25' 00" N
	21° 15' 00" O	38° 20' 00" N
	21° 10' 00" O	38° 20' 00" N
	21° 10' 00" O	38° 25' 00" N
	21° 05' 00" O	38° 30' 00" N
	21° 00' 00" O	38° 30' 00" N
	21° 00' 00" O	38° 40' 00" N
	20° 50' 00" O	38° 40' 00" N
	20° 50' 00" O	38° 45' 00" N
	20° 45' 00" O	38° 45' 00" N
	20° 45' 00" O	38° 55' 00" N
	21° 10' 00" O	38° 55' 00" N
3. „NW Peloponnese“	21° 55' 00" O	38° 20' 00" N
	21° 55' 00" O	37° 30' 00" N
	21° 40' 00" O	37° 30' 00" N
	21° 35' 00" O	37° 35' 00" N
	21° 25' 00" O	37° 35' 00" N

Block	Längengrad	Breitengrad
	21° 25' 00" O	37° 45' 00" N
	21° 15' 00" O	37° 45' 00" N
	21° 15' 00" O	37° 50' 00" N
	21° 05' 00" O	37° 50' 00" N
	21° 05' 00" O	38° 00' 00" N
	21° 20' 00" O	38° 00' 00" N
	21° 25' 00" O	38° 05' 00" N
	21° 25' 00" O	38° 15' 00" N
	21° 30' 00" O	38° 15' 00" N
	21° 30' 00" O	38° 10' 00" N
	21° 45' 00" O	38° 10' 00" N
	21° 50' 00" O	38° 15' 00" N
	21° 50' 00" O	38° 20' 00" N

Offshore-Gebiete innerhalb der vorstehend beschriebenen Blöcke sind nicht Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung.

Alle Anträge werden nach dem Gesetz 2289/1995 in seiner geltenden Fassung und griechischem Recht sowie vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Notwendigkeit einer zügigen, gründlichen, effizienten und sicheren Exploration und Förderung der Öl- und Gasressourcen Griechenlands geprüft, wobei auch Umweltaspekte gebührend berücksichtigt werden.

Das Ministerium wird mit dem erfolgreichen Antragsteller auf der Grundlage abgabe-/steuerrechtlicher Regelungen (Pachtvertrag) separate Vereinbarungen für jeden Block schließen.

Die Antragsfrist endet am ersten Arbeitstag nach drei (3) Kalendermonaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung der Ausschreibung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

Anträge, die nach diesem Datum beim Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Die Anträge sind an folgende Adresse zu richten:

Ministry of Environment, Energy and Climate Change
General Secretariat of Energy and Climate Change
General Directorate of Energy
Directorate of Petroleum Policy
119 Mesogion Ave.
10192 Athens
GREECE

Die Anträge werden anhand folgender Kriterien geprüft:

- i) finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers hinsichtlich der Durchführung der Exploration und gegebenenfalls der Gewinnung von Kohlenwasserstoffen in den jeweiligen Gebieten;
- ii) nachgewiesene technische Möglichkeiten und Sachkenntnis des Antragstellers;
- iii) nachgewiesene Erfahrung des Betreibers mit der Exploration, Entwicklung und Gewinnung (Förderung);
- iv) Qualität des Arbeitsprogramms und des Zeitplans für die Einschätzung des vollen Potenzials des betreffenden Gebiets;

- v) geologische Kenntnisse des Antragstellers hinsichtlich des betreffenden geografischen Gebiets, Vorschlag für die effiziente und sichere Durchführung der Exploration zur Erschließung von Kohlenwasserstoffen;
- vi) Erfahrung im Umgang mit Schwefelwasserstoff bei der Durchführung von Bohrarbeiten;
- vii) Fähigkeit zur Umsetzung von Umweltschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Einhaltung regulatorischer Anforderungen und die Erreichung einer größtmöglichen Umweltverträglichkeit sowie Erfahrung mit dem Betrieb in ökologisch sensiblen Bereichen und mit der Aufrechterhaltung eines hohen Sicherheits- und Umweltschutzniveaus in Gebieten mit intensivem, wirtschaftlich bedeutendem Tourismus;
- viii) Bedeutung wird auch etwaigen Mängeln hinsichtlich Effizienz und Verantwortungsbewusstsein des Antragstellers bzw. der Nichterfüllung von Verpflichtungen im Rahmen früherer Genehmigungen beigemessen.
- ix) Angebotspunkte
 - Mindestarbeitsprogramm für die Exploration
 - Finanzielle Sicherheitsleistung
 - Förderabgabe
 - Kapitalabschreibung (%)
 - Unterschriften- und Förderbonus
 - Unterstützung hinsichtlich Schulungen und Anlagen
 - Rückgabe der vertraglichen Fläche (%)

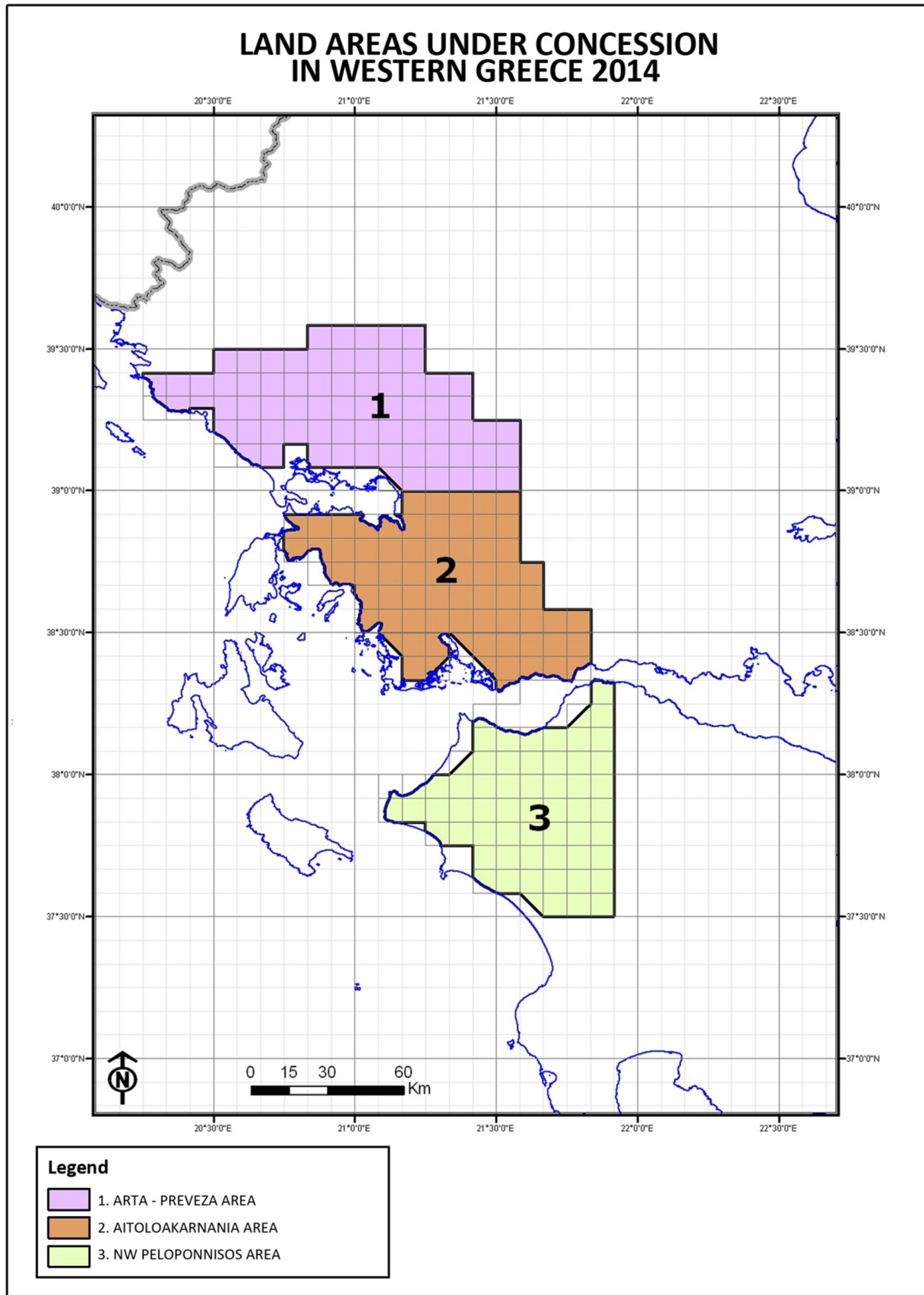
Technisch und finanziell qualifizierte Antragsteller werden zu wettbewerbsgestützten Verhandlungen über die angebotene Fläche eingeladen. Die Verhandlungen werden auf der Grundlage der Angebotspunkte geführt. Für einen Block können auch mehrere Antragsteller zu Verhandlungen eingeladen werden.

Die Erteilung und Nutzung der Genehmigung durch das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz erfolgt unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 3 Absatz 6 der Richtlinie 94/22/EG.

Detaillierte Informationen und alle relevanten Unterlagen werden am Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* auf der Website des Ministeriums zur Verfügung gestellt: www.ypeka.gr/Default.aspx?tabid=765

Karte 1

KARTE UND ELEMENTARE GITTERZELLEN DER BLÖCKE



Aktualisierung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) (ABl. C 247 vom 13.10.2006, S. 1; ABl. C 153 vom 6.7.2007, S. 5; ABl. C 192 vom 18.8.2007, S. 11; ABl. C 271 vom 14.11.2007, S. 14; ABl. C 57 vom 1.3.2008, S. 31; ABl. C 134 vom 31.5.2008, S. 14; ABl. C 207 vom 14.8.2008, S. 12; ABl. C 331 vom 21.12.2008, S. 13; ABl. C 3 vom 8.1.2009, S. 5; ABl. C 64 vom 19.3.2009, S. 15; ABl. C 198 vom 22.8.2009, S. 9; ABl. C 239 vom 6.10.2009, S. 2; ABl. C 298 vom 8.12.2009, S. 15; ABl. C 308 vom 18.12.2009, S. 20; ABl. C 35 vom 12.2.2010, S. 5; ABl. C 82 vom 30.3.2010, S. 26; ABl. C 103 vom 22.4.2010, S. 8; ABl. C 108 vom 7.4.2011, S. 6; ABl. C 157 vom 27.5.2011, S. 5; ABl. C 201 vom 8.7.2011, S. 1; ABl. C 216 vom 22.7.2011, S. 26; ABl. C 283 vom 27.9.2011, S. 7; ABl. C 199 vom 7.7.2012, S. 5; ABl. C 214 vom 20.7.2012, S. 7; ABl. C 298 vom 4.10.2012, S. 4; ABl. C 51 vom 22.2.2013, S. 6; ABl. C 75 vom 14.3.2013, S. 8; ABl. C 77 vom 15.3.2014, S. 4; ABl. C 118 vom 17.4.2014, S. 9; ABl. C 200 vom 28.6.2014, S. 59; ABl. C 304 vom 9.9.2014, S. 3)

(2014/C 390/06)

Die Veröffentlichung der Liste von Aufenthaltstiteln gemäß Artikel 2 Absatz 15 der Verordnung (EG) Nr. 562/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über einen Gemeinschaftskodex für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (Schengener Grenzkodex) ⁽¹⁾ erfolgt auf der Grundlage der Angaben, die die Mitgliedstaaten der Kommission gemäß Artikel 34 des Schengener Grenzkodexes mitteilen.

Neben der Veröffentlichung im Amtsblatt wird eine monatlich aktualisierte Fassung auf die Webseite der Generaldirektion „Inneres“ gestellt.

ESTLAND

Ersetzung der im ABl. C 207 vom 14.8.2008 veröffentlichten Listen

1. Dokumente im einheitlichen Format, die für Drittstaatsangehörige ausgestellt werden und als Nachweis dafür dienen, dass sie einen Aufenthaltstitel besitzen oder das Aufenthaltsrecht haben

- 1.1. Aufenthaltskarte (ab 1. Januar 2011 ausgestellt):

- 1.1.1. Tähtajaline elamisluba kuni pp.kk.aaaa

(Befristeter Aufenthaltstitel, gültig bis zum tt.mm.jjjj)

- 1.1.2. Pikaajaline elanik EÜ

(Langfristig Aufenthaltsberechtigter — EU)

- 1.1.3. Tähtajaline elamisõigus kuni pp.kk.aaaa (pereliige)

(befristetes Aufenthaltsrecht, gültig bis zum tt.mm.jjjj (Familienangehöriger))

Anmerkung: Aufenthaltskarten mit diesen Vermerken werden für Familienangehörige von EU-Bürgern ausgestellt.

- 1.1.4. Alaline elamisõigus (pereliige)

(Daueraufenthaltsrecht (Familienangehöriger))

Anmerkung: Aufenthaltskarten mit diesen Vermerken werden für Familienangehörige von EU-Bürgern ausgestellt.

Für Auslandsreisen sind die für Drittstaatsangehörige ausgestellten Aufenthaltskarten in Verbindung mit einem gültigen Pass vorzulegen.

- 1.2. Aufenthaltsaufkleber (bis zum 31. Dezember 2010 ausgestellt)

- 1.2.1. Tähtajaline elamisluba

(Befristeter Aufenthaltstitel)

⁽¹⁾ ABl. L 105 vom 13.4.2006, S. 1.

1.2.2. Pikaajalise elaniku elamisluba

(Langfristig Aufenthaltsberechtigter — EU)

1.2.3. Alaline elamisluba

(Unbefristeter Aufenthaltstitel)

Anmerkung: Unbefristete Aufenthaltstitel wurden bis zum 31. Mai 2006 ausgestellt.

2. Alle sonstigen für Drittstaatsangehörige und EU-Bürger ausgestellten Dokumente

2.1. Personalausweise, die als Nachweis dafür dienen, dass der Inhaber einen Aufenthaltstitel besitzt oder das Aufenthaltsrecht hat (ab 28. Februar 2002 ausgestellt):

2.1.1. Tähtajaline elamisluba kehtivusega kuni pp.kk.aa

(Befristeter Aufenthaltstitel, gültig bis zum tt.mm.jj)

Anmerkung: In der Form des nationalen Personalausweises ausgestellte befristete Aufenthaltstitel wurden bis 31. Dezember 2010 ausgestellt.

2.1.2. Pikaajaline elanik EÜ

(Langfristig Aufenthaltsberechtigter — EU)

Anmerkung: In der Form des nationalen Personalausweises ausgestellte langfristige Aufenthaltstitel wurden bis 31. Dezember 2010 ausgestellt.

2.1.3. Alaline elamisluba

(Unbefristeter Aufenthaltstitel)

Anmerkung: Unbefristete Aufenthaltstitel wurden bis zum 31. Mai 2006 ausgestellt.

2.1.4. Tähtajaline elamisõigus kuni pp.kk.aaaa

(Befristetes Aufenthaltsrecht bis zum tt.mm.jjjj)

Anmerkung: Personalausweise mit diesen Vermerken werden für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen ausgestellt.

2.1.5. Alaline elamisõigus

(Daueraufenthaltsrecht)

Anmerkung: Personalausweise mit diesen Vermerken werden für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen ausgestellt.

2.1.6. EL kodanik, Kaitseministri luba kuni pp.kk.aaaa (ülalpeetav ⁽¹⁾)

(EU-Bürger, Aufenthaltstitel des Verteidigungsministers bis tt.mm.jjjj) (Angehöriger)

Anmerkung: Personalausweise mit diesen Vermerken werden für EU-Bürger und ihre Familienangehörigen ausgestellt, die sich auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale militärische Zusammenarbeit in Estland aufhalten.

2.2. Aufenthaltstitel, die das Aufenthaltsrecht in der Republik Estland nachweisen und gemäß Artikel 5a der Verordnung (EG) Nr. 1030/2002 (bis 1. Januar 2012) ausgestellt wurden:

⁽¹⁾ Der Vermerk „Angehöriger“ wird angefügt, wenn der Betroffene ein Familienangehöriger einer Person ist, die sich auf der Grundlage des Gesetzes über die internationale militärische Zusammenarbeit in Estland aufhält.

2.2.1. Kaitseministri luba kuni pp.kk.aaaa (ülalpeetav/dependant)

(Aufenthaltstitel des Verteidigungsministers bis tt.mm.jjjj)

Anmerkung: Dokumente mit diesen Vermerken werden für Drittstaatsangehörige und Familienangehörige von EU-Bürgern ausgestellt, die Drittstaatsangehörige sind.

Für Auslandsreisen sind die für Drittstaatsangehörige ausgestellten Personalausweise in Verbindung mit einem gültigen Pass vorzulegen.

Ab 1. Januar 2011 werden Dokumente, die als Nachweis dafür dienen, dass Drittstaatsangehörige und Familienangehörige von EU-Bürgern (die Drittstaatsangehörige sind) einen Aufenthaltstitel besitzen oder das Aufenthaltsrecht haben, nur in Form von Aufenthaltskarten ausgestellt. Bis 31. Dezember 2010 wurden sie in Form von nationalen Personalausweisen ausgestellt.

2.3. Vom Außenministerium ausgestellte Diplomaten- und Dienstaussweise (siehe Anhang 20)

